

IV ZB 12/62B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Käthe M [REDACTED] geb. S [REDACTED] in F [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung -
in Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 9. März 1962

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 4. Oktober 1961 wird zu-
rückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

G r ü n d e :

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Entschädigungszeitraum für die Berechnung der Entschädigung, die die Klägerin wegen Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zu beanspruchen hat, mit dem 30. Juni 1949 ende, weil die Klägerin seit 1948/49 in einem Umfang erwerbstätig gewesen sei, wie es für sie als kinderlos verheiratete Frau nach den Verhältnissen in Israel als üblich angesehen werden müsse, und weil bei der Höhe der Bezüge und dem zeitlichen Ausmaß der Arbeit der Klägerin angesichts der gegebenen örtlichen Verhältnisse ohne Bedenken angenommen werden könne, daß sie durch ihre Tätigkeit Einkünfte erzielt habe, die Ehefrauen bei derartigen Tätigkeiten zu erzielen pflegten. Auch der Ehemann der Klägerin habe aus seiner Erwerbstätigkeit erhebliche Einkünfte gehabt.

2. Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht damit im wesentlichen den Grundsätzen, die in der Rechtsprechung des Senats entwickelt worden sind.

a) Darauf, ob das Berufungsgericht verfahrensrechtlich einwandfrei festgestellt hat, daß die Klägerin aus ihrer Erwerbstätigkeit das übliche Entgelt erhalten habe, wie es auch männliche Arbeitnehmer mit gleicher Vorbildung und in gleicher Berufstätigkeit erzielt hätten, kommt es für die Zulassung der Revision nicht an, ebensowenig darauf, ob das Berufungsgericht die Höhe des Einkommens des Ehemanns zutreffend und verfahrensrechtlich unangreifbar ermittelt hat. Es handelt sich dabei um keine grundsätzlichen Rechtsfragen.

b) Das Berufungsgericht hat nicht nur, wie die sofortige Beschwerde meint, festgestellt, daß die Klägerin nachhaltig

- 3 -

ihren Beruf als Angestellte der Leihbücherei ausgeübt habe. Die folgenden Ausführungen des Berufungsurteils, die sich mit ihren Einkünften in dieser Zeit befassen, ergeben, daß das Berufungsgericht auch das Einkommen aus dieser Tätigkeit als nachhaltig angesehen hat. Ein Grund für die Zulassung der Revision ist auch insoweit nicht ersichtlich.

c) Bei der Prüfung, wann die Klägerin die Auswirkungen der Verfolgung, soweit es sich um die Nutzung ihrer Arbeitskraft handelt, überwunden hatte, hat das Berufungsgericht zutreffend die besondere Lage, in der sich seinerzeit die gesamte Bevölkerung von Israel infolge der damals bestehenden allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand, außer Betracht gelassen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats endet der Entschädigungszeitraum auch dann, wenn der Verfolgte sich entsprechend seiner Vorbildung und seiner früheren Stellung nachhaltig in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes eingegliedert hat. Soweit er in diesem Rahmen an dem allgemeinen Schicksal von dessen Bevölkerung teilnimmt, hat das auf die Dauer des Entschädigungszeitraums keinen Einfluß. Darüber bedarf es keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

d) Die sofortige Beschwerde macht ferner geltend, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, daß der Ehemann der Klägerin den gehobenen Bevölkerungsschichten angehört habe, und daß seine kulturellen und sozialen Bedürfnisse und damit verbunden auch die der Klägerin nicht hätten befriedigt werden können. Es sei auch unberücksichtigt geblieben, ob die Ehe zum Mittelpunkt der Lebensinteressen der Ehefrau geworden sei. Diese Frage müsse zumindest dann offen bleiben, wenn die Ehe unter Verfolgungseinwirkung geschlossen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

worden sei und somit neben rein familiären auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zum Tragen gekommen seien, und wenn die Ehe kinderlos sei.

Der Beschwerde ist zuzugeben, daß bei der Entscheidung darüber, ob die Verfolgte durch ihre Ehe in Verbindung mit der von ihr als Ehefrau ausgeübten Erwerbstätigkeit die Auswirkungen der Verfolgung überwunden hat, die gesamten Verhältnisse, in denen die Familie lebt, zu berücksichtigen sind; dabei spielt auch die Bildungsgeschicht, zu der die Familie gehört, eine Rolle. Das hat der Senat insbesondere in dem grundsätzlichen Urteil vom 28. Oktober 1960 IV ZR 75/60 (RzW 1961, 121 Nr. 18) dargelegt. Der Umstand, daß das Berufungsgericht, dem die Entscheidung des Senats bekannt war, sich nicht im einzelnen mit allen diesen Umständen befaßt hat, rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht, da in diesem Zusammenhang weitere grundsätzliche Rechtsfragen nicht zu klären sind und das Berufungsgericht ersichtlich nicht von der Rechtsprechung des Senats hat abweichen wollen.

Darauf, ob im Einzelfall die Ehe zum Mittelpunkt der Lebensinteressen der Ehefrau geworden ist, kommt es nicht an; vielmehr sind die konkreten Verhältnisse der Eheleute an dem zu messen, was im allgemeinen unter derartigen Verhältnissen üblich ist. Auch das braucht vom Bundesgerichtshof nicht ausgesprochen zu werden.

o) Die von der Beschwerde aufgeworfene Frage der Beweislast für die Voraussetzungen, unter denen der Entschädigungszeitraum endet, stellt sich nicht, wenn das Gericht, wie es hier geschehen ist, eindeutige Feststellungen trifft. Unerheblich ist es auch in diesem Zusammenhang,

ob sich gegen diese Feststellungen etwa begründete Revisionsangriffe vorbringen ließen. Die Revision könnte aus diesem Grunde nur zugelassen werden, wenn dabei über verfahrensrechtliche Fragen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung zu entscheiden wäre; das ist hier nicht der Fall.

f) Die von der sofortigen Beschwerde gerügte Verletzung des Rechts der Klägerin auf freie Religionsausübung und auf rechtliches Gehör liegt nicht vor.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin war zu der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht rechtzeitig unter Hinweis auf die Vorschrift des § 209 Abs. 3 BEG geladen worden, und er hatte daraufhin dem Berufungsgericht mitgeteilt, ihm sei ein Erscheinen nicht möglich und er bitte, eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu treffen. Es hätte ihm freigestanden, wegen des jüdischen Feiertages, auf den die mündliche Verhandlung gelegt war, eine Terminverlegung zu beantragen. Es liegt nahe, daß einem solchen Antrag stattzugeben gewesen wäre (vgl. BGHSt 13, 123). Ohne weiteres brauchte das Berufungsgericht jedoch an diesem Tag nicht von einer Verhandlung abzusehen. Darauf, daß das Gericht an der möglicherweise dem Vergleichsvorschlag zugrunde liegenden Ansicht, der Entschädigungszeitraum könne bis zum 31. Dezember 1951 auszudehnen sein, festhalten werde, durfte sich der Vertreter der Klägerin nicht verlassen, und das Gericht war auch nicht verpflichtet, ihm vor der Entscheidung Mitteilung zu machen, wenn es zu dem Ergebnis kam, daß der Entschädigungszeitraum vor diesem Zeitpunkt ende. Vielmehr hatte es nach § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG auf Grund der einseitigen mündlichen Verhandlung des beklagten Landes zu entscheiden.

Auf Grund der Verhandlung konnte ein die Klägerin beschwerendes Urteil ergehen; dabei ist darauf hinzuweisen, daß, soweit ersichtlich, neue, der Klägerin bisher unbekannte Tatsachen in dieser Verhandlung nicht vorgebracht worden sind.

Die Beantwortung dieser Rechtsfragen ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz in Verbindung mit der Rechtsprechung des Senats zu § 209 Abs. 3 BEG sowie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Eine weitere Entscheidung darüber ist nicht erforderlich.

3. Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher	Johannsen	Wüstenberg	Bundesrichter Maaß ist beurlaubt und deshalb verhindert zu unterschreiben	Wilden
--------	-----------	------------	--	--------

Ascher